

Satzung des Vereins „Hospital at Home Deutschland“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospital at Home Deutschland“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Bildung, Förderung von Forschung und Wissenschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Verbreitung des „Hospital at Home“-Konzepts in Deutschland und international durch digitale Medien.
- Bereitstellung von Informationen und Ressourcen für Mitglieder, um eigene „Hospital at Home“-Programme zu entwickeln und zu implementieren.
- Organisation von Veranstaltungen, Bildungsangeboten und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der häuslichen Versorgung und „Hospital at Home“-Modelle.
- Bereitstellung von Büchern, Online-Materialien und Fachinformationen zu den Konzepten und praktischen Aspekten der häuslichen Betreuung.
- Förderung und Durchführung von Forschung im Bereich der häuslichen Krankenpflege, innovativer Versorgungsmodelle und der digitalen Transformation des Gesundheitssystems.
- Der Verein soll als Sprachrohr der Bewegung fungieren und internationale Kooperationen anstreben, um das „Hospital at Home“-Konzept weltweit zu verbreiten.
- Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und die Integration digitaler Lösungen, um die Effizienz und Qualität der Versorgung im „Hospital at Home“-Modell zu steigern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Bildungsangeboten
- Fördermittel und Zuschüsse

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder: Mitglieder, die aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen und das „Hospital at Home“-Konzept voranbringen.
 - Fördernde Mitglieder: Personen oder Institutionen, die den Verein durch finanzielle Mittel oder andere Beiträge unterstützen.
 - Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung in Textform muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Mitglieder, die sich besonders für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen, können auf

Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- Die Leitung des Vereins.
- Die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen.
- Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
- Die Vertretung des Vereins nach außen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Besondere Ämter

(1) Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gibt es folgende besondere Ämter, die den Vorstand unterstützen:

- Schatzmeister
- Beisitzer
- Beirat

(2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung, verwaltet den Haushaltsplan und legt diese der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Beisitzer sind ordentliche Mitglieder, denen bestimmte Aufgaben und Rollen durch Beschluss des Vorstands übertragen werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten und bringt externe Kompetenzen ein, um den Verein zu fördern. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Amtsinhaber nach Abs. 2. werden von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an und sind daher nicht vertretungsberechtigt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(6) Die Amtsinhaber nach Abs. 3 und Abs. 4 werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an und sind daher nicht vertretungsberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladung kann auch einen Hinweis auf die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme enthalten, falls eine Online-Mitgliederversammlung oder eine hybride Versammlung (mit gleichzeitig vor Ort anwesenden und online teilnehmenden Mitgliedern) durchgeführt wird. Bei einer Online-Teilnahme ist die technische Infrastruktur so sicherzustellen, dass alle Mitglieder gleichberechtigt teilnehmen, abstimmen und sich in die Versammlung einbringen können.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entlastung des Vorstands.
- Wahl des Vorstands.
- Wahl von mindestens einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- Genehmigung des Haushaltsplans.
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die strategische Ausrichtung und Projekte des Vereins.
- Qualitätsmanagement: Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig das Thema Qualitätsmanagement diskutieren, um den Gründungsgedanken des Vereins und das Prinzip der stationsäquivalenten Versorgung zu sichern und weiterzuentwickeln. Ein jährlicher Bericht und eine Diskussion über das Qualitätsmanagement sind fest Bestandteil der Mitgliederversammlung.

(3) Sollte der Gründungsgedanke des Vereins nicht mehr gegeben sein oder der Zweck des Vereins nicht mehr verfolgt werden können, hat die Mitgliederversammlung das Recht, die Auflösung des Vereins zu beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einstimmigen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder zugänglich, die die Einladung erhalten haben und die technischen Voraussetzungen erfüllen. Die Teilnahme wird durch eine elektronische Anmeldung oder eine andere geeignete Identifikation überprüft. Die Abstimmungen können online durchgeführt werden, sofern alle Teilnehmer Zugang zur Abstimmungsplattform haben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Der Schriftführer kann eine geeignete Software zur Schriftführung benutzen. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigt der Protokollführer mit seiner/ihrer Unterschrift

§ 11 Änderungen der Satzung

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn die gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht verändert werden und die Satzung weiterhin im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen bleibt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden muss.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Gemeinnützigen Verein zur Förderung und Entwicklung der anthroposophisch erweiterten Heilkunst e.V., Kladower Damm 221, 14089 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

(1) Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2025 geändert und verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister umgehend in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Versionen außer Kraft.

Die initiale Version der Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.02.2025 in Berlin beschlossen. Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Registriernummer VR 41822 B am 15. Mai 2025. 1. Satzungsänderung beschlossen am 23.04.2025 in Berlin.
